

# Fördern statt verbieten: So saniert das Klettgau mit Erfolg

Zuströmbereiche: Um eine faktische Enteignung von Risikoflächen zu verhindern, sind angemessene Abgeltungen des Ertragsausfalls unumgänglich und für die betroffenen Landwirte existenziell. Das zeigt das Nitratprojekt Klettgau (SH).



Westlich von Schaffhausen liegt das Gebiet Klettgau mit den Gemeinden Siblingen, Gächlingen und Neunkirch. Es umfasst 359 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Schon früh wurden in diesem Gebiet erhöhte Nitratgehalte festgestellt. In der Folge wurde ein Katalog von Massnahmen erarbeitet, um die Nitratkonzentrationen zu senken. Mit den Landwirten hat der Kanton die besten Lösungen für die einzelnen Betriebe ausgewählt und ausgehandelt. So wurden unter anderem extensive Wiesen angelegt, Äcker in Buntbrachen umgewandelt und die Fruchtfolge angepasst. Dank guter Kommunikation konnten rasch zahlreiche Landwirte für das Projekt ge-

wonnen und auch Interesse in der Bevölkerung geweckt werden. Der Erfolg liess denn auch nicht lange auf sich warten!

## **Finanzieller Anreiz hat Landwirte ins Boot geholt und Umdenken gefördert**

Zu Beginn des Projektes überstiegen die Nitratwerte 40 Milligramm pro Liter. Dank konsequenter Umsetzung einer nitratschonenden Bewirtschaftung sank der Nitratgehalt schrittweise auf noch 30 Milligramm. Und bereits nach rund fünf Jahren konnte erstmals wieder Wasser aus einem der betroffenen Pumpwerke ins Trinkwassernetz eingespeist werden. Durch den finanziellen Anreiz, der mit dem Nitratprojekt Klettgau zustande

kam, haben sich viele Landwirte mit der Nitratproblematik auseinandergesetzt. Einige von ihnen haben nicht zuletzt die Methoden der konservierenden Bodenbearbeitung, die heute über Bundesprogramme gefördert werden, dank den finanziellen Abgeltungen des Nitratprojekts auf ihren Betrieben angewendet und im Laufe der Zeit Erfahrungen sammeln können. Aus heutiger Sicht dürfen wir feststellen, dass die hohe Beteiligung der Schaffhauser Landwirte an einer schonenden Bodenbearbeitung nicht zuletzt dem Nitratprojekt zu verdanken ist. Nichtsdestotrotz stellen wir fest, dass die fundamentalen Projektleistungen, wel-

*Ein Meer von Mohnblumen: Ziel des Projektes im Klettgau ist es, den Nitratreintrag ins Grund- und Oberflächenwasser nachhaltig zu reduzieren und qualitativ einwandfreies Trinkwasser von der Trinkwasserfassung «Chrummenlanden» ins Wassernetzwerk des Klettgaus einspeisen zu können. Dieses Pumpwerk musste eine Zeit lang wegen zu hoher Nitratgehalte im Wasser abgestellt werden. Dank den ergriffenen pflanzenbaulichen Massnahmen in der Landwirtschaft ist das Qualitätsziel von 25 mg Nitrat/l erreicht worden. Das Nitratprojekt wird von Bund, Kanton und Wasserversorgung unter dem Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes massgeblich mitfinanziert.*

*Bild: Conny Bleuler*



nach heutigen Schätzungen mit einem Umbruch von ca. 15–20 Prozent des Projektperimeters von extensivem Grünland in Ackerland gerechnet werden, was einen enormen Anstieg des Stickstoffeintrags ins Grundwasser zur Folge hätte. Aus diesem Grund haben sich der Kanton Schaffhausen sowie die regionalen Wasserversorger der Gemeinden Gächlingen und Neunkirch erst kürzlich dank der massgeblichen finanziellen Unterstützung des Bundes für eine vierte Projektperiode bis 2025 vertraglich geeinigt, was auch weiterhin eine nachhaltige und längerfristige Versorgung mit nitratarmem Trinkwasser sicherstellen dürfte.

Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, bedeutet dies zum Beispiel einen Maximalgehalt von 25 Milligramm Nitrat pro Liter Wasser. Bei den Pflanzenschutzmitteln darf der Gehalt im Wasser den Wert von 0,1 Mikrogramm pro Liter nicht übersteigen.

Bei diesen Programmen verzichtet der Bund auf detaillierte Vorgaben auf der Massnahmenebene. Er überlässt es den Regionen (Kantonen, Gemeinden, lokalen Verbänden usw.), gemeinsam mit den Landwirten eigene, auf die Region und die Betriebe abgestimmte Massnahmen zu finden. Solche Sanierungsprogramme können bei den Kantonen auch direkt von Gemeinden angeregt werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass gewässerschützerische Probleme, die auf die Landwirtschaft zurückzuführen sind, nicht allein mit polizeirechtlichen Massnahmen und freiwilligen Programmen (Extensivierung, ökologischem Leistungsnachweis und Bio-Landbau) gelöst werden können. Zwar haben diese Instrumente vielerorts eine Stabilisierung oder gar einen Rückgang der Gewässerbewertung mit Stoffen aus der Landwirtschaft bewirkt. In etlichen Regionen mit Gewässerverschmutzungen durch Nitrat, Phosphor oder Pflanzenschutzmittel, die auf intensive landwirtschaftli-

«Projekte nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes sind die für Kantone, Gemeinden und Wasserversorgungen kostengünstigste Möglichkeit, belastete Gewässer zu sanieren.»



**Markus Leumann, Leiter  
Landwirtschaftsamt Schaffhausen**

che die Nitratauswaschung am meisten reduzieren, aus den Grundbedingungen «Nplus» und vor allem aus der Einzelmassnahme «extensive Wiese auf stillgelegtem Ackerland» resultieren. Diese Massnahmen und die entsprechenden Beiträge haben sich in den letzten 18 Jahren nitratschonender Landwirtschaft kaum verändert. Die Bereitschaft, diese Methoden auch ohne Abgeltungen anzuwenden, ist bei den Landwirten hingegen nicht oder kaum vorhanden. Das haben entsprechende Analysen des Landwirtschaftsamtes Schaffhausen und Rückmeldungen von Landwirten immer wieder bestätigt. Ohne eine angemessene Beitragsunterstützung müsste

**Regionale Lösung statt Verschärfung der nationalen Gesetzgebung**

Bereits im Jahre 1999 trat mit dem Artikel 62a im Gewässerschutzgesetz eine neue Rechtsgrundlage in Kraft, die in den folgenden Jahren massgeblich zum Erfolg bei der Sanierung ungenügender Trinkwasserqualitäten in intensiven landwirtschaftlichen Gebieten beigetragen hat. Dieser Gesetzesartikel ermöglicht es dem Bund seither, regionale Sanierungsprogramme finanziell zu unterstützen. Mit diesen Programmen soll erreicht werden, dass die Anforderungen an die Wasserqualität, wie sie in der Gewässerschutzverordnung festgelegt sind, eingehalten werden. Im

che Nutzung zurückzuführen sind, ist eine Gewässersanierung jedoch nur mit zusätzlichen Bewirtschaftungsanpassungen bei den Landwirtschaftsbetrieben möglich.

**Win-win-Situationen für Landwirte und Wasserversorgung**

Zu den Gewinnern der 62a-Projekte dürfen sich alle involvierten Partner zählen: Die Gemeinden verfügen wieder über sauberes Wasser. Die Kantone haben mehr Handlungsspielraum durch die konzeptionelle Freiheit und durch die Aufstockung ihrer für den Gewässerschutz eingesetzten Finanzen durch den Bund. Die an die Zielerreichung gebun-



dene Abgeltung erhöht die Effizienz der vom Bund eingesetzten Gelder. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen verzeichnen einen Imagegewinn, da sie nun auch sauberes Wasser produzieren, und können in manchen Fällen gleichzeitig ihre Betriebsstrukturen modernisieren. Es zeigt sich, dass Projekte nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes die für Kantone, Gemeinden und Wasserversorgungen kostengünstigste Möglichkeit darstellen, ein belastetes Gewässer zu sanieren und dessen Qualität dauerhaft zu sichern. Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Gewässerschutz darf damit als wegweisend für die lösungsorientierte Bearbeitung von Umweltproblemen bezeichnet werden.

Dank der langfristigen Förderung einer nitratschonenden Bewirtschaftungsweise durch Bund, Kanton und lokale Wasserversorger, war es im Klettgau bisher ohne Verbote möglich, dass die

Nitratwerte seit 2014 bei rund 25 mg/l stabilisiert werden konnten. Ein grosser Erfolg für alle am Projekt beteiligten Behörden, die Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen und die Bewirtschafter der im Projektgebiet liegenden Flächen. Mit der neuen Vereinbarung, die Bund und Kanton per 1.1.2020 geschlossen haben, soll dieser Erfolg auch zukünftig gesichert werden.

### Zuströmbereich ausscheiden

Künftig wird es darum gehen, eine verbindliche Ausscheidung des Zuströmbereichs anzugehen, damit die Trinkwasserqualität des bedeutenden Grundwasserstroms Klettgau langfristig gesichert werden kann. Dies wird alle Beteiligten in den nächsten Jahren noch stark fordern. Gerade die aktuell umstrittene Frage nach der Ursache von belastetem Trinkwasser lässt die Wogen in der teilweise sehr einseitig zu Ungunsten der Landwirtschaft geführten politischen Diskussion hochgehen. Das Auseinanderdi-

vidieren zwischen «Fordern» (durch Verbote) und «Fördern» (durch Beiträge) lässt die bewährte Koexistenz des genau aus diesem Grunde eingeführten Artikels 62a Gewässerschutzgesetz in einem anderen Licht erscheinen. Die Fortsetzung einer angemessenen Abgeltung des Ertragsausfalls ist für die betroffenen Landwirte existenziell und die einzige Möglichkeit, eine faktische Enteignung von Risikoflächen umgehen zu können.

*Markus Leumann, Amtsleiter,  
Landwirtschaftsamt Schaffhausen*

### Infos:

Nitratpost: <https://tinyurl.com/y6p693p6>  
Gewässerschutzgesetz:  
<https://tinyurl.com/y4awf8bw>

# Einzelmassnahmen und Entschädigungen

	Massnahme	Entschädigung pro ha und Jahr ab 2020 (zusätzlich zu den Beiträgen für BFF gemäss DZV)	Bemerkungen
1.	<b>Fruchtfolge</b>		
1.1	Extensive Wiese auf stillgelegtem Ackerland, Projektgebiet II	Fr. 1800.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, «extensiv genutzte Wiese»</li> <li>Neuansaat mit Standardmischungen für artenreiche, ausdauernde Heuwiesen (SM Salvia, SM Humida, SM Bromia)</li> <li>Keine Neuansaat im Herbst</li> </ul>
	Extensive Wiese auf stillgelegtem Ackerland, Projektgebiet I	Fr. 2250.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, «extensiv genutzte Wiese»</li> <li>Neuansaat mit Standardmischungen für artenreiche, ausdauernde Heuwiesen (SM Salvia, SM Humida, SM Bromia)</li> <li>Keine Neuansaat im Herbst</li> </ul>
1.2	Kunstwiese, Naturwiese und Weiden	Fr. 900.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturwiesen und Weiden dürfen nicht zu Ackerland umgebrochen werden.</li> <li>Umbruch von Kunstwiesen nur im Frühjahr möglich</li> <li>Umbruch von Kunstwiesen bis spätestens 30. August bei Flächen im Projektgebiet II möglich, sofern die Folgekultur Wintergerste oder Raps ist. Alle anderen Kulturen sind ausgeschlossen.</li> <li>Umbruch frühestens 3 Wochen vor der Folgekultur</li> </ul>
1.3	Umwandlung Acker zu Buntbrache	Fr. 270.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, «Buntbrachen»</li> </ul>
1.4	Umwandlung Acker zu Rotationsbrache	Fr. 450.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, «Rotationsbrachen»</li> </ul>

# Pauschale Abgeltungen zur Nitratreduktion im Klettgau

Die Entschädigung beträgt pauschal Fr. 360.– pro ha und Jahr für offene Ackerflächen inkl. Rotations- und Buntbrachen, ohne (Kunst-)Wiesen. Dies ist der Sockelbeitrag für das offene Ackerland im Projektperimeter für alle teilnehmenden Landwirte.

## Allgemeine Bedingungen

- Erfüllung des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis)
- Gilt für alle Parzellen eines Betriebes im Projektgebiet
- Dauer der Vereinbarung ist 6 Jahre
- Jährliche Überprüfung der Aufzeichnungen durch das Landwirtschaftsamt
- Kein Gemüse- und Tabakanbau, keine Haltung von Freiland Schweinen
- Dauergrünland darf nicht in offenes Ackerland überführt werden.

Im Detail sehen die Bedingungen für «Nplus» wie folgt aus:

Massnahme	Bedingungen
<b>Fruchtfolge</b>	
Die gesamte offene Ackerfläche muss am 15. November mit einer normal entwickelten Winterkultur oder mit einer Zwischenkultur bedeckt sein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maximaler Bodenschutz wird gewährleistet.</li> <li>• Begrünung 10 Tage nach der Ernte*,</li> <li>• Ausnahmen von der Begrünungspflicht, z.B. nach später Zuckerrübenenernte, sind beim Landwirtschaftsamt im Voraus zu beantragen.</li> </ul>
Beschränkte Fruchtfolgeanteile innerhalb der geplanten Vereinbarungsdauer von 6 Jahren auf den im Projektgebiet liegenden Flächen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zucker-, Futterrüben, Mais, Kartoffeln max. 2x in 6 Jahren (d.h. Hackfrüchte max. 33%)</li> <li>• Getreide max. 3x in 6 Jahren (50%)</li> <li>• Kunstwiese oder Rotationsbrache mindestens 1x in 6 Jahren (17%)</li> <li>• Viehlose Betriebe mit hohem Anteil an extensiven Wiesen im Projektgebiet (&gt;20%) können auf Kunstwiesen resp. Rotationsbrachen verzichten und den Getreideanteil auf 66% erhöhen.</li> <li>• Kein Winterweizen nach Kartoffeln</li> <li>• Keine Ausdehnung der Kartoffelanbaufläche im Projektgebiet (Mittel 1998/99)</li> </ul>
<b>Bodenbearbeitung</b>	
Keine Bodenbearbeitung* zwischen dem 15.11. und 15.2.	
<b>Düngung</b>	
Bedarfsgerechte Stickstoffdüngung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• N-Düngung (inkl. Hofdünger) splitten</li> <li>• Keine N-Düngung (inkl. Hofdünger) zur Saat. Dies bedeutet unter anderem auch keine Hofdünger vor Getreidesaaten im Herbst und keine Güllegaben (Mist ist erlaubt) auf Stopeln vor der Rapssaat. Ausnahmen bei Streifenfrässaat im Mais (max. 30 kg Reinstickstoff/ha) und bei Kartoffeln und Zuckerrüben (max. 30 kg N/ha) in Form eines kombinierten NPK-Volldüngers.</li> <li>• Im Zeitraum vom 15.10. bis 15.2. keine N-Düngung, keine Gülle und Biogasgülle. Kompost- und Mistgaben sind in diesem Zeitraum erlaubt, sofern die Kriterien des Merkblattes des Landwirtschaftsamts und des Interkantonalen Labors, «Ausbringen von Gülle, Mist und Recyclingdünger im Winter» vom Januar 2017, eingehalten werden.</li> </ul>

\* Bei besonderen klimatischen Voraussetzungen und in problematischen Böden kann das Landwirtschaftsamt Schaffhausen eine Ausnahme bewilligen.